OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350755/2/GS

Datum:
Linz, 22. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J O, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Dezember 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Rückerstattung bedarfsorientierter Mindestsicherung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in der zweiten Spruchzeile der Ausdruck „und für“ zu entfallen hat sowie in der dritten Spruchzeile der Ausdruck „als Kostenersatz“ durch „rückzuerstatten“ zu ersetzen ist. Außerdem ist der Rückerstattungsbetrag von 7.422,92 Euro auf 6.346,17 Euro und die Rechtsgrundlage auf „§ 16 Abs.1 und § 28 Oö. SOHAG“ zu ändern.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Dezember 2019, GZ: SJF/BMS, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung von diesem als Kostenersatz in der Höhe des Gesamtbetrages von € 7.422,92 binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides auf ein genanntes Konto bei der Allgemeinen Sparkasse zurückzuzahlen ist.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass dem Bf mit Bescheid vom 29.06.2013 bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen worden wäre, seither beziehe er laufend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Im Rahmen der Überprüfung der sozialen Notlage wäre er von der Behörde aufgefordert worden, die Kontoauszüge der letzten 6 Monate vorzulegen. Auf den übermittelten Kontoauszügen vom 18.11.2019 wäre ein Kontoguthaben per 18.11.2019 in der Höhe von 11.850,27 Euro ersichtlich gewesen. Dies hätte der Bf der Behörde bis zu diesem Zeitpunkt nicht angezeigt. Der Vermögensfreibetrag für das Jahr 2019 betrage 4.427,35 Euro. Bei dem Betrag von 11.850,27 Euro handle es sich um einen Betrag, welcher den vorgesehenen Freibetrag gem. § 10 Abs. 1 in der Höhe von 4.427,35 Euro (2019) um 7.422,92 Euro übersteige. Die Durchsicht der Kontoauszüge habe ergeben, dass am Ende des jeweiligen Monats die vorhandenen Zahlungsverpflichtungen wie Miete, Strom, Oö. Hilfswerk, Liwest und Sky in Höhe von gesamt 537,54 € bereits zur Auszahlung gelangt wären. Für die Zahlung der Beiträge für Leistungen nach Oö. ChG an das Amt der Oö. Landesregierung in der Höhe von 100 € bis 160 € würde der monatliche Anspruch auf Pflegegeld der PVA in der Höhe von 290 € zur Verfügung stehen. Da der Bf im Leistungszeitraum des BMS – Bezuges über der Vermögensgrenze gelegen wäre, müsse er den Betrag gemäß Oö. BMSG von gesamt 7.422,92 € zurückzahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Bf Mindestsicherung und Pflegegeld beziehe. Das Vermögen des Bf auf seinem Konto ergebe sich daher aus nicht ausgegebenen Mindestsicherungsleistungen. Würde man in diesem Fall einen Rückerstattungsanspruch annehmen, käme das de facto einer Kürzung der Mindestsicherung gleich. Ein Rückerstattungsanspruch könne daher nicht gegeben sein, wenn sich das Vermögen aus einem Überschuss an Mindestsicherungsleistungen selbst ergebe. Denn der Betrag, der sich zu dem Vermögen angehäuft habe, stamme aus den monatlichen Mindestsicherungsleistungen. Eine Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ in Zweifelsfällen sei nach der Judikatur des VwGH anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Erfolge der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handle es ich um Einkommen. Da der Bf seit 2013 durchgehend Mindestsicherung

bezogen habe, sei dieser Zeitraum als Bedarfszeitraum anzusehen und die Mindestsicherungsleistung, auch wenn sie nicht verbraucht worden wäre, immer als Einkommen und nicht als Vermögen anzusehen. Es sei auch nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar, wenn Leistungen aus der Mindestsicherung als Vermögen für die Leistung der Mindestsicherung einzusetzen wäre. Es liege aber auch insofern keine Rückerstattungspflicht vor, da der Bf sein Einkommen nicht verschwiegen habe. Dieses stamme ja von der belangten Behörde selbst. Eine Pflicht zur Verständigung der Behörde, dass der Bf seine Mindestsicherung nur in einem gewissen Umfang ausgegeben habe, bestehe nicht. Weiters werde darauf hingewiesen, dass der Bf unter paranoider Schizophrenie leide. Für die Behandlung müsse er regelmäßig Medikamente einnehmen. Diese Medikamente würden eine Einschränkung der intellektuellen Fähigkeiten des Bf bewirken. Der Bf wäre auch von 2011 bis 2014 besachwaltert gewesen. Es wäre dem Bf aufgrund seiner Krankheit, der Medikamenteneinnahme nicht möglich gewesen, sein Konto regelmäßig zu überwachen, um eine mögliche Überschreitung des Vermögensfreibetrags durch die Mindestsicherungsleistung hintanzuhalten. Der Bf sei nicht arbeitsfähig und habe eine Behinderung von 70 %. Es würde für ihn jedenfalls zu einer besonderen Härte führen, wenn von der Rückerstattung nicht abgesehen werde bzw. wäre der Erfolg der Mindestsicherung gefährdet. Selbst wenn man eine Rückerstattungspflicht annehmen würde, müsste Ratenzahlung gewährt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 21.01.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechts-Charta entgegenstehen, konnte von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Zudem wurde kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde mit Bescheid vom 29.06.2013 Bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen. Seitdem bezieht er laufend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (nunmehr Sozialhilfe).

Mit Schreiben vom 30.10.2019 wurde der Bf im Rahmen der Überprüfung der sozialen Notlage von der belangten Behörde aufgefordert, die Kontoauszüge der letzten sechs Monate vorzulegen.

Auf den übermittelten Kontoauszügen vom 18.11.2019 war per 18.11.2019 ein Kontoguthaben in der Höhe von 11.850,27 Euro ersichtlich.

Der Bf hat der Behörde von sich aus den Kontostand nie mitgeteilt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Mit 1. Jänner 2020 trat das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wurde (Oö. SOHAG), LBGl. Nr. 107/2019, in Kraft und wurde das Oö.Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 136/2018, außer Kraft gesetzt. In den Schluss- und Übergangsbestimmungen wurde in § 44 Abs. 5 festgehalten, dass bei Entscheidungen über Kostenersatzansprüche und Ansprüche auf Rückerstattung für Leistungen, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Oö. SOHAG gewährt wurden, dieses Landesgesetz anzuwenden ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG haben Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht zugekommen ist, diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

Gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG kann die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

Gemäß § 28 Abs. 6 Oö. SOHAG ist die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG unterliegt das Vermögen der bezugsberechtigten Person dann keiner Anrechnung, soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

In § 44 Abs. 5 Oö. SOHAG ist bei Entscheidungen über Kostenersatz- und Rückerstattungsansprüche auf Grund von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes eine Rückwirkung dieses Landesgesetzes normiert. Der gegenständliche Fall ist daher auf Grund der Bestimmungen des Oö. SOHAG zu beurteilen.

Zu prüfen ist vorerst die Frage, ob der Bf seiner Anzeigepflicht gemäß § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG nachgekommen ist oder nicht und inwiefern er daran anknüpfend zur Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe bzw. eines Übergenusses verpflichtet ist.

Erwiesen ist, dass dem Bf mit Bescheid vom 29.06.2013 bedarfsorientierte Mindestsicherung zugesprochen wurde und er seitdem laufend Leistungen aus der Mindestsicherung bezogen hat. Aus den vom Bf auf Aufforderung der Behörde übermittelten Kontoauszügen ist per 18.11.2019 ein Kontoguthaben in der Höhe von 11.850,27 Euro ersichtlich. Unbestritten ist weiters, dass der Bf dieses Kontoguthaben der Behörde bis zu diesem Aufforderungszeitpunkt nie von sich aus angezeigt hat. Die Bekanntgabe dieses Guthabens in dieser beträchtlichen Höhe stellt einen für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstand insofern dar, da der Guthabensbetrag weit über dem gesetzlich festgesetzten Schonbetrag im Sinn des § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG liegt. Dieser begrenzte Betrag soll der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen bleiben, darüberhinaus ist das Vermögen von der Person einzusetzen und insoweit auf den zu berechnenden Anspruch der Sozialhilfe anzurechnen.

Der Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt im Jahr 2020 917,35 Euro. Daher beträgt das Schonvermögen der bezugsberechtigten Person im gegenständlichen Fall 5.504,1 Euro. Der Rückerstattungsbetrag war daher spruchmäßig im Jahr 2020 nach dem Oö. SOHAG auf 6.346,17 Euro anzugleichen.

In den Erläuterungen zu § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG ist ausdrücklich angeführt, dass unter den im Abs. 1 angeführten maßgeblichen Umständen insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten zu verstehen ist. Da das den

Schonbetrag überschreitende Guthaben der Behörde nicht bekanntgegeben wurde, wurde die bestehende Anzeigepflicht verletzt.

Der über dem Schonvermögen liegende Betrag wurde vom Bf daher zu Unrecht bezogen und ist daher rückzuerstatten.

Nach Ansicht des VwGH (vgl. VwGH vom 23.4.2007, 2007/10/0011 oder VwGH vom 31.5.2006, 2003/10/0203) sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften Ersparnisse als Vermögen des Hilfeempfängers zu behandeln; es ist nicht maßgeblich, aus welchen Quellen die Ersparnisse gebildet wurden. Auch wenn die Ersparnisse aus Einkommensteilen gebildet wurden, die bei der Gewährung von Sozialhilfe „außer Ansatz zu bleiben haben“, sind sie als Vermögen im Sinne der Regelung über die Heranziehung des Vermögens anzusehen. Im Lichte der aufgezeigten Rechtsprechung des VwGH steht fest, dass es sich beim Kontoguthaben um Vermögen handelt und es rechtlich irrelevant, dass es sich aus nicht verbrauchten Sozialleistungen ergibt.

Die genannte Rechtsprechung ist zwar zu einer Vorgängerbestimmung des Oö. SOHAG ergangen, ist aber in diesem Bereich auf die vergleichbaren Regelungen des Oö. SOHAG sinngemäß anzuwenden.

Weiters führt der VwGH in seiner Entscheidung vom 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, aus, dass der VwGH in einem Fall der Gewährung von Sozialhilfe – unter Verweis auf Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht, 1989, S. 402 ff – bereits darauf hingewiesen hat, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht unter dem zu behandelnden Gesichtspunkt lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.9.1994, 93/08/0001, sowie darauf Bezug nehmend auch das Erkenntnis VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055).

Die gegenständliche Rückerstattung steht auch mit dem der Sozialhilfe immanenten Grundsatz der Subsidiarität im Einklang. Nach § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG sind Leistungen der Sozialhilfe nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um Abwendung, Milderung und Überwindung dieser Notlage zu bemühen. Abs. 3 leg. cit bestimmt, dass Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten

Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Seitdem das Kontoguthaben den Schonbetrag überschritten hatte, lag beim Bf keine soziale Notlage mehr vor und er konnte daher seinen Bedarf dadurch abdecken.

Dem Einwand des Bf, dass der Bf sein Kontoguthaben nicht verschwiegen habe und eine Pflicht zur Verständigung der Behörde, dass er seine Mindestsicherung nur in einem gewissen Umfang ausgegeben, nicht bestehe, ist die in § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG geregelte Anzeigepflicht entgegenzuhalten. Danach hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person jede ihre bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen anzuzeigen. Nach den Erläuterungen zu dieser Bestimmung sind unter den im Abs. 1 angeführten maßgeblichen Umständen insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse zu verstehen. Dass dem Bf sein Kontostand bekannt sein musste, ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung jedenfalls anzunehmen. Der Bf muss der Behörde von sich aus unverzüglich mitteilen, sobald sein Kontoguthaben den Schonbetrag überschreitet. Auch der diesbezügliche Einwand des Bf kann die Rückerstattungspflicht somit nicht entkräften.

Der Bf ist laut eigenen Angaben seit 2014 nicht mehr besachwaltet bzw. ist für ihn nunmehr kein Erwachsenenverteter bestellt. Somit konnte er offensichtlich Angelegenheiten aufgrund psychischer Krankheiten oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung ohne Gefahr, sich selbst zu schaden, alleine besorgen. Auch der diesbezügliche Einwand des Bf geht damit ins Leere.

Die Rückerstattung des den Schonbetrag überschreitenden Kontoguthabens im Gesamten ist dem Bf auch zumutbar, zumal es sich um einen unverbrauchten Geldbetrag handelt. Von einer Bewilligung der Rückzahlung in Teilbeträgen im Sinne des § 28 Abs. 5 Oö. SOHG ist daher abzusehen. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht, wie sie im § 35 Abs. 6 Oö. BMSG vorgesehen war, fehlt im nunmehr anzuwendenden Oö. SOHAG.

Im Antragsformular für Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierter Mindestsicherung wird auf die Pflichten nach § 28 Abs.1 und 2 Oö. SOHAG hingewiesen.

Aus den angeführten Gründen hat die belangte Behörde daher dem Grunde nach zu Recht die Rückerstattungspflicht des Bf bescheidmäßig festgesetzt. Der Rückerstattungsbetrag und die Rechtsgrundlage waren auf Grund der Anwendung des Oö. SOHAG anzupassen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt (auch dann) nicht vor, wenn bereits Rechtsprechung des VwGH zu einer früheren Fassung ergangen ist, dies der aktuellen Rechtslage entspricht und somit keine Notwendigkeit für eine neue Judukaturleitlinie besteht (VwGH 24.2.2020, Ra 2019/07/0119). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger